

# ZH\_OBERGERICHT PA210032 vom 29. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PA210032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA210032)

FR: ZH\_OBERGERICHT PA210032 du 29 octobre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PA210032 del 29 ottobre 2021

## Erwägungen

### E. 25

Oktober 2021 ab. Weitere Beschwerdeergänzungen gingen nicht ein. 1.4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-26). Vom Einholen von Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen wurde abgesehen. Das Verfahren ist spruchreif. 2. An der Überprüfung der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung vom 17. September 2021 hat der Beschwerdeführer kein aktuelles rechtlich geschütztes Interesse mehr: Die Dauer einer ärztlichen Einweisung darf höchstens sechs Wochen betragen (Art. 429 Abs. 1 ZGB; vgl. auch § 29 Abs. 1 EG KESR). Mit Ablauf dieser Maximaldauer – vorliegend am 28. Oktober 2021, 24.00 Uhr – ist die ärztliche Unterbringung ohne Weiteres, d.h. ohne dass es eines Entlassungs- oder Aufhebungsentscheides bedurft hätte, weggefallen (Art. 429 Abs. 2 ZGB; vgl. auch FamKomm Erwachsenenschutz/Guillod, Art. 429 ZGB N 30). Die Maximaldauer der Unterbringung und der Ablauf der Rechtsmittelfrist fielen sozusagen zusammen. Die Kammer muss den Ablauf der Rechtsmittelfrist abwarten. Weil eine am letzten Tag der Rechtsmittelfrist aufgegebene Postsendung noch rechtzeitig ist, muss das Gericht über den Ablauf der Rechtsmittelfrist (25. Oktober 2021) hinaus noch zwei bis drei Tage dazugeben, um eine am letzten Tag der Rechtsmittelfrist aufgegebene Eingabe nicht zu verpassen. Erst am

### E. 28

Oktober 2021 war der Verfahrensstand der Beschwerde aktuell und abgeschlossen. Die Kammer hat keine Möglichkeit mehr, die Beschwerde zu behandeln. Am 28. Oktober 2021 war die Maximaldauer der Unterbringung, wie erwähnt, abgelaufen. Die Beschwerde bezüglich der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung ist somit als gegenstandslos abzuschreiben (§ 40 und §§ 62 ff. EG KESR sowie Art. 242 ZPO; vgl. auch BGer 5A\_675/2013 vom

- 4 - 25. Oktober 2013 E. 3.1-2; Kriech, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 242 N 3). Gegen den Verlängerungsentscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Hinwil (KESB), welcher mit Beschluss vom 28. Oktober 2021 ergangen und heute der Kammer zur Kenntnis gelangt ist (act. 36), kann sich der Beschwerdeführer entsprechend der im Entscheid der KESB erwähnten Rechtsmittelbelehrung zur Wehr setzen. 3. Umstande halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.